

zweideutig ergibt, und das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Finsterhennen und Konforten (Amtliche Sammlung IV, S. 396) ausgesprochen hat, jedenfalls bloß eine Garantie gegen willkürliche, nicht gesetzlich im Voraus bestimmte Beschränkungen der Freiheit der Bürger, während sie in keiner Weise ausschließt, daß die Bürger auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmten Leistungen verpflichtet und bestimmten Beschränkungen unterworfen werden können.

4. Von einer Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinsrechtes endlich kann gleichfalls nicht gesprochen werden. Denn: die Gewährleistung des Vereinsrechtes bezieht sich bloß auf solche Vereine, welche weder nach ihren Zwecken noch nach ihren Mitteln mit der geltenden Rechtsordnung im Widerspruch stehen. Ob letzteres der Fall sei aber kann offenbar nicht aus dem Prinzip der Vereinsfreiheit selbst gefolgert, sondern muß aus dem anderweitigen Inhalte des geltenden objektiven Rechtes, dessen Festlegung, soweit nicht bestimmte verfassungsmäßige Schranken entgegenstehen, der Gesetzgebung zusteht, entnommen werden. Nun ist klar, daß, nachdem die Gesetzgebung dem Staate oder einer staatlichen Anstalt das Monopol für den Betrieb eines bestimmten Gewerbes verliehen hat, Vereine, welche sich den Betrieb dieses Gewerbes zum Zwecke setzen, als rechtswidrig erscheinen müssen und daher auf die verfassungsmäßige Garantie keinen Anspruch haben, vielmehr nothwendiger Weise der Auflösung unterliegen. Es kann daher vorliegend in der Auflösung der bisher bestandenen privaten Feuerversicherungsvereine, die nach der gesetzlichen Begründung eines Monopols für die staatliche Brandassuranzanstalt zweifellos als rechtswidrig erscheinen mußten, eine Verletzung des Vereinsrechtes keineswegs gefunden werden.

5. Erscheint aber sonach keine der vom Rekurrenten vorgebrachten Beschwerden als begründet, so muß der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Ob nämlich, was etwa noch in Betracht kommen könnte, die angefochtenen Gesetzesbestimmungen mit dem in Art. 31 der Bundesverfassung statuirten Prinzip der Gewerbefreiheit im Widerspruche stehen, ist das Bundesgericht nach Art. 59 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der

Bundesrechtspflege zu entscheiden nicht befugt und es ist denn auch dieser Gesichtspunkt vom Rekurrenten nicht geltend gemacht worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

43. Urtheil vom 29. April 1882 in Sachen Bologna.

A. Durch Beschluß vom 11. September 1881 hatte die Gemeinde Roveredo den 19. gleichen Monats als den Tag der Weinlese bezeichnet. Matteo Bologna in Roveredo hielt indeß die Weinlese vor dem bestimmten Tage ab und wurde deshalb von der Polizeikommission von Roveredo, in Anwendung einer sachbezüglichen Strafbestimmung des Art. 59 des dortigen Gemeindereglements, durch Erkenntniß vom 17. gleichen Monats zu 10 Fr. Buße verurtheilt.

B. Eine gegen dieses Bußerkenntniß vom Rekurrenten in Verbindung mit mehreren andern wegen der gleichen Uebertretung bestraften Personen an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden gerichtete Beschwerde wurde vom Kleinen Rathe durch Entscheidung vom 17. Dezember 1881 abgewiesen und zwar in Erwägung, „daß der Erlaß von Bestimmungen über Handhabung der Feldpolizei zwar in die Kompetenz der Gemeinden falle, daß durch diese aber die Ausübung des Eigenthumsrechtes nicht unnöthiger Weise beeinträchtigt werden darf, daß, wenn ein Tag zu allgemeiner Weinlese festgesetzt ist, es doch keinem Nebenbesitzer verboten werden kann, dieselbe früher zu beginnen, sofern von dieser Absicht dem Vorstand vorher Kenntniß gegeben wird, damit derselbe zur Verhütung von Eigenthumschädigung polizeiliche Aufsicht anordnen kann; daß aber im vorliegenden Falle die Rekurrenten ohne vorangegangene Anzeige an den Vorstand die Weinlese vor dem festgesetzten Lesetag vorgenommen haben.“

C. Gegen diese Entscheidung ergriff Matteo Bologna den Re-

kurs an das Bundesgericht, indem er behauptete: Er sowie mehrere andere Weinbergbesitzer haben schon in der Gemeindeversammlung vom 11. September 1881 gegen die Ansetzung einer verbindlichen Zeitbestimmung für die Weinlese protestirt; die sachbezügliche Bestimmung des Gemeindereglementes sei bisher niemals angewendet worden, wie sich daraus ergebe, daß nie irgend welche Bußgelder für Uebertretung des Verbotes vorzeitiger Weinlese, obgleich solche stattgefunden haben, in die Gemeindefasse geflossen seien. Diese Reglementsbestimmung, aus deren Beobachtung für einzelne Nebeneigenthümer, deren Trauben in Folge der Lage ihrer Weinberge früher als die übrigen reif seien, schwere Nachtheile sich ergeben könnten, sei gesetz- und verfassungsmässig unzulässig; dieselbe verstoße gegen Art. 185 des graubündnerischen Privatrechtes und gegen Art. 9 und 44 der Kantonsverfassung; sie verhindere insbesondere den Eigenthümer an Ausübung seines Eigenthumsrechtes. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden erkenne denn auch an, daß jeder Weinbergbesitzer zu der ihm beliebigen Zeit mit der Weinlese beginnen könne, dagegen mache er die Ausübung dieses Rechtes von der Bedingung abhängig, daß vorher der Gemeindevorstand benachrichtigt werde. Dies gehe indeß nicht an, denn irgend welches kantonale oder eidgenössische Gesetz, wonach der Eigenthümer, bevor er sich in seinen Weinberg begeben und so sein verfassungsmässig gewährleistetes Eigenthumsrecht ausüben dürfe, verpflichtet wäre, zunächst den Gemeindevorstand zu benachrichtigen, bestehe nicht; die feldpolizeilichen Maßnahmen der Gemeinden aber müssen sich innerhalb der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken halten. In einem andern Rekursfalle habe denn auch der Kleine Rath des Kantons Graubünden dies anerkannt. Demnach werde auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden angetragen.

D. Die Polizeikommission von Roveredo bemerkt in ihrer Bernehmlassung, daß Rekurrent keineswegs an der Gemeindeversammlung vom 11. September 1881 gegen den damals gefassten Gemeindebeschluß protestirt habe, daß von allen wegen vorzeitiger Weinlese Gebüßten einzig der Rekurrent den Rekurs

an das Bundesgericht ergriffen habe und daß Art. 59 des Gemeindereglementes noch in Kraft bestehe, auch stets angewendet worden sei, wobei allerdings bemerkt werden müsse, daß die ausgesprochenen Bußen nicht in die Gemeindefasse fließen, sondern unter die Mitglieder der Polizeikommission, welche sonst keine Besoldung beziehen, vertheilt werden. Sie trage also auf Abweisung des Rekurses an.

E. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden verweist einfach auf die Akten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ob die angefochtene Entscheidung des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden auf richtiger Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes und der einschlägigen statutarischen Bestimmungen beruhe, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, sondern dasselbe hat einzig zu prüfen, ob diese Entscheidung ein verfassungsmässiges Recht des Rekurrenten verletze.

2. Dies ist nun entschieden zu verneinen. Denn: Nach Art. 44 der Kantonsverfassung steht den Gemeinden das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung mit Einschluß der niedern Polizei zu und sind dieselben befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und den Eigenthumsrechten Dritter nicht zuwider sein dürfen, festzusetzen. In Ausübung dieser ihr verfassungsmässig zustehenden Befugniß hat die Gemeinde Roveredo in Art. 59 ihres Polizeireglementes den vorzeitigen, d. h. vor dem durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Zeitpunkt erfolgenden, Beginn der Weinlese unter polizeiliche Strafe gestellt. Diese statutarische Bestimmung, über deren Anwendung Rekurrent sich beschwert, nun enthält eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte des Rekurrenten durchaus nicht. Denn dieselbe involviret keineswegs, was vom Rekurrenten einzig behauptet worden ist, einen Eingriff in die durch Art. 9 Abs. 4 der Kantonsverfassung aufgestellte Garantie der Unverletzlichkeit des Eigenthums. Letztere verfassungsmässige Gewährleistung nämlich schließt, wie in der Natur der Sache liegt und vom Bundesgerichte schon wiederholt ausgesprochen worden ist, keineswegs aus, daß durch gesetzgeberische oder verfassungsmässig vorbehaltene autonome Sagung bestimmte

Normen über den Inhalt des Eigenthumsrechtes oder über die Art und Weise der Ausübung desselben im öffentlichen, insbesondere polizeilichen, Interesse aufgestellt worden, sondern garantiert lediglich das Eigenthum im subjektiven Sinne. Im vorliegenden Falle nun handelt es sich einfach um Anwendung einer feldpolizeilichen Vorschrift, wie sie bekanntlich in den meisten schweizerischen weinbautreibenden Gegenden hergebrachten Rechts ist, und zu deren Aufstellung die Gemeinde nach Art. 44 der graubündnerischen Kantonsverfassung zweifellos kompetent war. Es kann somit von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

Fünfter Abschnitt. — Cinqüième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

1. Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.  
Traité avec la France du 15 Juin 1869.

44. Urtheil vom 21. April 1882  
in Sachen Dillemann.

A. Paul Moriz Dillemann, welcher im Jahre 1868 in Rheinfelden, Kantons Aargau, geboren wurde, ist der Sohn des in Straßburg im Jahre 1821 als französischer Bürger gebornen Josef Dillemann und der Mathilde geb. Lecointe, welche im Jahre 1853 in Laon die Ehe mit einander eingegangen waren. Der Vater Josef Dillemann, welcher in Rheinfelden als Tabakfabrikant niedergelassen war, starb dort am 20. März 1871. Zur Zeit seines Todes waren zwar die Friedenspräliminarien zwischen Deutschland, und Frankreich, wodurch Frankreich auf die jenseits der angenommenen Demarkationslinie liegenden Gebiete von Elsaß und Lothringen zu Gunsten des Siegers verzichtete, bereits durch den Vertrag von Versailles vom 24. Februar 1871 festgestellt und es waren die Ratifikationen dieses Vertrages am 2. März 1871 in Versailles bereits ausgetauscht worden. Dagegen wurde der definitive Friedensvertrag erst später, am 10. Mai 1871, zu Frankfurt abgeschlossen und